

Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Studentenwerkgesetz des Landes Baden-Württemberg erlässt die Vertreterversammlung mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. Mai 2011, Az.: 25-669.0/51 folgende

S a t z u n g

über die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien, die Nutzung der Einrichtungen und die amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks Ulm

§ 1 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Ulm verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der gemeinnützige Zweck wird erreicht durch die Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (insbesondere Mensen, Essenausgabestellen, Menserien und Cafeterien). Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Studierenden und Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
- b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum. Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von zusätzlichen Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
- c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, kinderziehender Paare und ausländischer Studierender. Der gemeinnützige Zweck kann durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.
- d) Errichtung und Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden als auch – soweit mit der Erfüllung der dem Studentenwerk übertragenen Aufgaben vereinbar - von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen.
- e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung.

Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb, durch Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

- f) Finanzielle Studienhilfen. Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vergabe oder Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und durch die Vergabe von Zuschüssen in Härtefällen verfolgt werden.

(2) Die vom Studentenwerk unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks sowie deren Änderungen.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats; für die studentischen Mitglieder wählt sie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern / Stellvertreterinnen.
- (3) Aus dem Personenkreis der Kanzler und Verwaltungsdirektoren können bis zu zwei Mitglieder mit beratender Stimme gewählt werden.
- (4) Die Vertreterversammlung kann sich über die Arbeit des Studentenwerks informieren lassen.
- (5) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist. Die Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

- (3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studentenwerks regeln.
- (2) Bisher erlassene Benutzungsordnungen gelten vorerst weiter.

§ 5 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerks Ulm erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk Ulm angeschlossenen Hochschulen. Verfügen Hochschulen über keine amtlichen Bekanntmachungen, gilt die amtliche Bekanntmachung der Universität Ulm, die den betroffenen Hochschulen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

*Amtliche Bekanntmachung der Universität Ulm vom 13. Mai 2011